



Taxordnung Langzeitpflegeabteilung 2012

1. Geltung

Die Taxordnung gilt sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner der Langzeitpflegeabteilung im Altbau als auch für die langzeitstationären Patientinnen und Patienten auf der Akutabteilung des Kantonsspitals Uri (Akutgeriatrie). Ebenfalls enthalten sind die Tarife der Akut- und Übergangspflege. Die Taxordnung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

2. Gliederung der Taxen

Die Taxen verstehen sich je Person und Tag. Für folgende Leistungen werden Taxen erhoben.

Aufenthaltsleistungen

Die Kosten für die Pension, die Betreuung sowie für zusätzliche Leistungen sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen. In der Akut- und Übergangspflege gelten die gleichen Tarife wie in der Langzeitpflege.

Pflegeleistungen

In der Langzeitpflege werden die Kosten für Pflegeleistungen gemäss KLV¹ primär von den Krankenversicherungen und den Wohnortgemeinden bezahlt. Der Kostenanteil für die Bewohnerinnen und Bewohner beträgt maximal Fr. 21.60.

In der Akut- und Übergangspflege (nicht zu Verwechseln mit der Akutgeriatrie) werden die Kosten für Pflegeleistungen anteilmässig von den Krankenversicherungen und dem Kanton getragen. Der Kostenanteil für die Bewohnerinnen und Bewohner entfällt.

3. Taxen für den Aufenthalt

Die Kosten für die Pension und die Betreuung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt.

Pensionspreis	Fr. 90.60
Betreuungstaxe	Fr. 37.90
Zuschlag für Einzelzimmer	Fr. 10.00

¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- die Zimmermiete (inkl. Heizung, Strom, Wasser)
- 3 Hauptmahlzeiten (inkl. Getränke; Tee, Kaffee, Mineralwasser)
- Spezielle Diätmahlzeiten / Extraverpflegung
- Zimmerservice
- Mineralwasser im Zimmer und in den Aufenthaltsräumen
- Mitbenützung der allgemeinen Aufenthaltsräume, Cafeteria
- TV-, Radio- und Telefonanschluss (Installation)
- Zimmerreinigung / Entsorgungstaxen
- Waschen und Bügeln der Bett-, Frottier- und Leibwäsche (exkl. private Wäsche)

In der Betreuungstaxe enthalten sind:

- Alle nicht KVG-pflichtigen Betreuungsleistungen
- Betreutes Aktivierungsangebot (Turnen, Basteln, Kochen u.w.)
- Seelsorgerisches Betreuungsangebot
- Beratung und Alltagsgestaltung
- Heiminterne Anlässe und Veranstaltungen
- Benützung von Hilfsmitteln, Geräten (inkl. Rollstühle, Rollatoren)
- Gewährleistung ärztlicher und pflegerischer Pikettorganisation während 24 Stunden

4. Zusätzliche Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht im Pensionspreis oder in der Betreuungstaxe enthalten und werden separat in Rechnung gestellt.

- Die Arztkosten, die Medikamente, die Kosten der wissenschaftlich anerkannten Heilanwendungen sowie der Analysen werden vom Spital nach den anerkannten Tarifen für die ambulante Behandlung verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Krankenversicherungen.

Die Rechnungsstellung für Nichtpflicht-Leistungen erfolgt an die Bewohnerin / den Bewohner. Falls eine Zusatzversicherung vorhanden ist, empfiehlt es sich zu prüfen, ob diese für die Kosten von Nichtpflicht-Leistungen aufkommt.

- Es besteht die Möglichkeit, die private Wäsche durch das Kantonsspital besorgen zu lassen. Für diese Dienstleistung wird eine Gebühr von Fr. 60.00 pro Monat erhoben. Die Wäsche muss gut markiert, d.h. gut sichtbar mit dem Namen der Patientin oder des Patienten versehen sein.
- Zusätzliche Leistungen für persönliche Bedürfnisse (z.B. Coiffeur, Pediküre usw.) sind von den Patientinnen und Patienten separat zu bezahlen.

Weitere Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

5. Pflegekosten (KLV-Leistungen)

a) Pflegekosten in der Langzeitpflege

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem BESA-System (Bewohner Einstufungs-System für die Abrechnung). Das BESA-System hat 12 Pflegebedarfsstufen. Das System bildet die Grundlage für die Berechnung der Pflegekosten. Es wird von allen stationären Pflegeinstitutionen im Kanton Uri angewendet.

Die Einstufung erfolgt durch das Pflegefachpersonal und wird vom behandelnden Arzt bestätigt. Sie erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt und wird alle sechs Monate oder bei einer grundlegenden Änderung der Pflegebedürftigkeit überprüft.

Pflegekosten Langzeitstationäre Abteilung (Altbau)

a)			b)	c)	d)
Pflege-Stufe	Zeitaufwand pro Tag (Minuten)	Pflege-vollkosten	Kostenbeteiligung Bewohner/in Franken	Kostenbeteiligung Krankenversicherung Franken	Pflegerestkosten Gemeinde Franken
BESA 1	1-20	16.00	7.00	9.00	0
BESA 2	21-40	45.00	21.60	18.00	5.40
BESA 3	41-60	74.00	21.60	27.00	25.40
BESA 4	61-80	103.00	21.60	36.00	45.40
BESA 5	81-100	132.00	21.60	45.00	65.40
BESA 6	101-120	161.00	21.60	54.00	85.40
BESA 7	121-140	190.00	21.60	63.00	105.40
BESA 8	141-160	219.00	21.60	72.00	125.40
BESA 9	161-180	248.00	21.60	81.00	145.40
BESA 10	181-200	277.00	21.60	90.00	165.40
BESA 11	201-220	306.00	21.60	99.00	185.40
BESA 12	221-240	335.00	21.60	108.00	205.40

Pauschale MiGel (Mittel- und Gegenstandsliste): Fr. 2.00 pro BESA-Stufe /Tag

Diese Pauschale wurde von den kantonalen Verbänden der CURAVIVA Zentralschweiz mit den Krankenversicherern verhandelt und wird diesen zusätzlich verrechnet

- a) Die Pflegestufen werden vom Bundesrat bezeichnet (KVG Art. 25a, Abs.3/ KLV 7a)
- b) Die Kostenbeteiligung des Bewohners / der Bewohnerin beträgt maximal 20% des höchsten Beitrags der Krankenversicherung (KVG Art. 25a Abs. 5)
- c) Die Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegekosten werden vom Bundesrat festgelegt (KVG, Art. 25 Abs. 4 / KLV 7a)
- d) Die Gemeinden sind gemäss Art. 15 des kantonalen Gesetzes über die Langzeitpflege (RB 20.2231) zur Übernahme der Pflege-Restkosten verpflichtet

Hinweis: Bei der Pflege von langzeitstationären Patientinnen und Patienten auf der Akutabteilung erhöhen sich die Pflegerestkosten für die Gemeinden um Fr. 100.-- je Tag.

b) Pfl egetaxen in der Akut- und Übergangspflege

Die Pfl egetaxe in der Akut- und Übergangspflege beträgt Fr. 168.00 je Tag. Diese wird zu 45 % von den Krankenversicherungen (Fr. 75.60) und zu 55 % vom Kanton (Fr. 92.40) getragen.

6. Ein- und Austritt / Abwesenheit

- Vor dem Eintritt auf die Langzeitpflegeabteilung ist mit dem Spital ein Pflegevertrag abzuschliessen.
- Die Verrechnung der Ein- / Austrittstage erfolgt gemäss Vertrag mit den Krankenversicherungen.
- Bei Abwesenheit von 5 aufeinanderfolgenden Tagen wird ab dem 5. Tag eine Reduktion von Fr. 10.-- je Tag gewährt. Bei Verlegung in das Akutspital wird ein Abzug von Fr. 30.-- je Tag gewährt, sofern das Bett auf der Pflegeabteilung reserviert bleibt. Der Abzug wird auf der Pensionstaxe gewährt. Der Zuschlag für die BESA-Stufe fällt nur bei Anwesenheit an.

7. Rechnungsstellung / Depot

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage.²
- Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Prinzip „tiers payant“. Dies bedeutet, den Krankenversicherungen, den Gemeinden oder dem Kanton werden ihre Kostenanteile direkt in Rechnung gestellt.
- Beim Eintritt in die Langzeitpflegeabteilung ist ein Depot von Fr. 3'000.-- zu entrichten. Das Depot wird nicht verzinst. Es wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

8. Finanzierung

In der Langzeitpflegeabteilung betragen die monatlichen Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zweierzimmer rund 4'700 Franken.

Der Sozialdienst führt mit den Bewohnerinnen / Bewohnern und ihren Angehörigen jeweils ein Eintritts- bzw. Übertrittsgespräch. Dabei werden die Möglichkeiten für die Finanzierung des Aufenthalts besprochen. Soweit als notwendig ist dem Sozialdienst Auskunft über die finanziellen Verhältnisse zu erteilen.

In Ausnahmefällen kann das Spital bei der zuständigen Gemeinde vorsorglich eine Kostengutsprache verlangen oder es ist eine Fotokopie der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung beizubringen.

² Zahlungen bitte an: Urner Kantonalbank, 6460 Altdorf, IBAN CH42 0078 5001 8405 0120 7, Postcheckkonto 60-1735-2, EAN-Nr. 7601002004039, ZSR-Nr. D 7012.4

9. Ansprechpersonen

Fragen zu	Vorname / Name	Bereich/ Funktion	Telefon extern	Telefon intern
Allgemeine Fragen	Sylvia Blaser Sandra Zraggen	Sozialdienst Sozialdienst	041 875 50 12 041 875 55 35	8012 8535
Fragen Geriatrie / BESA Einstufung	Marietheres Epp	Bereichsleitung Geriatrie	041 875 52 28	8228
Tarife / Rechnung	Alexandra Lussi Engelbert Zurfluh	Buchhaltung Leiter Finanzen	041 875 53 61 041 875 53 09	5361 5309

Anhang „Finanzierungsmöglichkeiten“

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz lebende Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grade hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Die Hilflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig. Das Anmeldeformular für die Hilflosenentschädigung kann bei der Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle bezogen werden.

Auskunft / Information: IV Stelle Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, Telefon 041 / 874 50 23, www.ausgleichskasse.ch

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen - unter Berücksichtigung eines Vermögensverzehrs - die minimalen Lebenskosten nicht decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der obigen Stelle oder bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes melden. Dort können auch amtliche Formulare für die Anmeldung bezogen werden.

Auskunft / Information: Josef Herger, Ausgleichskasse des Kantons Uri, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf, Telefon 041 / 874 50 17, www.ausgleichskasse.ch

Freibettenfonds

Am Kantonsspital Uri besteht ein Freibettenfonds. Das Reglement³ für die Benützung dieses Fonds hält in Artikel 5 fest, dass ein Beitrag grundsätzlich nur an zahlungswillige, bedürftige Patienten gewährt werden darf, welche die Behörden oder die öffentliche Wohlfahrt nicht in Anspruch nehmen wollen. Muss eine Person durch die Sozialhilfe unterstützt werden, ist diese zahlungspflichtig.

Ein Gesuch, das die finanziellen Verhältnisse der Patientin / des Patienten aufzeigt, kann der Abteilung Betriebswirtschaft des Kantonsspitals Uri eingereicht werden.

³ Reglement für die Benützung des Freibettenfonds am Kantonsspital Uri